

**Postulat Gernet Hilmar und Mit. über ein Kantonsgericht in Sursee (P 449).
Eröffnet: 25. Mai 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sind im Kanton Luzern auf den 1. Januar 2011 insbesondere die in den Zivil- und Strafverfahren zuständigen Gerichte erster Instanz neu zu organisieren. Wie in der Antwort auf die Motion M 448 der vom Kantonsrat eingesetzten Spezialkommission zur Kantonseinteilung in Aussicht gestellt, haben wir das Vernehmlassungsverfahren zur entsprechenden Gesetzesvorlage anfangs Juli eröffnet. Damit stehen die künftigen Sitze der Gerichte und die Zuteilung der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken in Diskussion. Nicht Gegenstand dieser Vorlage bildet die Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht zum Kantonsgericht. Diese Zusammenlegung stützt sich auf § 63 der Kantonsverfassung und hat keinen Zusammenhang mit den schweizerischen Prozessordnungen. Bis zur gesetzlichen Neuordnung der obersten richterlichen Behörden nach den Grundsätzen der Kantonsverfassung gelten die Bestimmungen der alten Staatsverfassung fort (§ 84 Abs. 3 KV). Mit den Gerichten ist abgesprochen, dass die Zusammenlegung des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes zum Kantonsgericht auf Beginn der nächsten Amtsperiode der Gerichte umgesetzt werden soll.

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht haben ihre Standorte in Luzern. Unabhängig von der Frage der Sitzgemeinde ist festzustellen, dass die Aufteilung des Verwaltungsgerichtes auf getrennte Standorte aus betrieblicher Sicht bereits heute nicht optimal ist. Wir erklären uns bereit, aus Anlass der geplanten Zusammenlegung der beiden obersten Gerichte das Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht sowie dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zu beauftragen, in einem Projekt die notwendigen Grundlagen zur Standortoptimierung zu erarbeiten (Raumanforderungen, -bedarf usw.). Dabei soll auch die Gemeinde Sursee – als im kantonalen Richtplan ausgewiesenes Regionalzentrum – nicht zum Vornherein von der Standortevaluation ausgeschlossen werden. Das Kantonsgericht soll in einem Gebäude eingerichtet werden, welches über das notwendige Flächenangebot verfügt, dem Gericht eine Entwicklung ermöglicht und mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen ist. Gemäss der Dienststelle Immobilien wären in Sursee Standorte respektive Projekte denkbar.

Für die Bestimmung des Sitzes des künftigen Kantonsgerichtes ist Folgendes festzuhalten:

- Die Verfassung bezeichnet die Stadt Luzern als Hauptort des Kantons (§ 9 KV). In der Botschaft zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung vom 22. November 2005 wird dazu ausgeführt, mit dieser Erwähnung seien von Verfassungs wegen kaum Rechtsfolgen verbunden, ausser dass der Kantonsrat und der Regierungsrat ihre Sitzungen nicht dauernd ausserhalb der Gemeindegrenzen des Hauptortes abhalten dürfen (GR 2006 S. 1734). Aus den Verhandlungen des damaligen Grossen Rates ist keine andere Auslegung dieser Verfassungsbestimmung ersichtlich. Somit wäre es aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig, den Sitz des Kantonsgerichtes ausserhalb der Stadt Luzern festzulegen. Bei einer solchen Lösung seien allerdings auch deren Nachteile nicht verschwiegen.

So weisen die Gerichte in ihrer Stellungnahme zum Postulat insbesondere darauf hin, dass Luzern mit dem öffentlichen Verkehr aus dem Entlebuch oder dem Seetal besser erreichbar ist. Zudem seien die politischen Behörden und die für die Prozessführung oder die Gerichtsverwaltung wichtigen Dienststellen der Verwaltung (wie die Kantonspolizei, das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens, die Dienststelle Personal) in der Nähe. Einzubeziehen seien auch die praktischen Nachteile eines Standortes ausserhalb der Stadt Luzern mit dem damit verbundenen grösseren Aufwand (z.B. längere Wege für Zuführungen, keine Benützung des internen Postdienstes des Kantons oder des Velokuriers für den Aktenversand). Aus dem Blickwinkel der Stärkung des Zentrums Luzern kommt hinzu, dass ab 1. Januar 2010 das Gebiet der Stadt Luzern um Littau erweitert wird, wodurch rein quantitativ betrachtet ein grösseres Angebot an geeigneten Investitions- oder Mietobjekten besteht.

- Die Verfassung enthält eine Grundsatzbestimmung zur dezentralen Aufgabenerfüllung (§ 13 Abs. 2 KV). Dieser Grundsatz bedeutet, dass eine Mehrzahl von Gerichtskreisen zu bilden ist und dass auf dem Kantonsgebiet mehrere erstinstanzliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen einzurichten sind (§§ 6 Abs. 3 und 64 Abs. 1 KV). Der Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung handelt von der Art und Weise, wie eine staatliche Aufgabe oder Funktion – im vorliegenden Fall die Rechtsprechung – erfüllt wird. Aus diesem Grundsatz lässt sich keine Verpflichtung zur Berücksichtigung einer Gemeinde ausserhalb des Hauptortes ableiten. Zudem verpflichtet die dezentrale Aufgabenerfüllung im Gerichtswesen nicht dazu, neben der erstinstanzlichen Rechtsprechung auch die oberste kantonale Rechtsprechung dezentral zu erbringen.

Zusammenfassend verschliessen wir uns dem Anliegen des Postulates nicht, auch die Gemeinde Sursee als Sitzgemeinde des künftigen Kantonsgerichtes in die Abklärungen miteinzubeziehen. In rechtlicher Hinsicht sind alle Optionen zulässig. Das Postulat ist erheblich zu erklären.

Luzern, 7. Juli 2009 / RRB-Nr. 865

2326 / P449-JSD 2009-07-07 Antwort Gernet